

Nachweis der Steuerfreiheit bei Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten. Wichtige Information für die Geschäftsführung. Bei nicht Beachtung drohen Strafen wegen Steuerhinterziehung!

Unternehmen, die Ware von Deutschland ins Drittland (Nicht-EU-Staaten) exportieren, können diese als sog. Ausfuhrlieferung steuerfrei abrechnen. Umgekehrt wird bei der Einfuhr von Waren nach Deutschland an der Grenzzollstelle sog. Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Diese Vorgaben betreffen auch Sendungen unter 1000 Euro!

Die Voraussetzungen und die Nachweispflichten für eine umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferung (Export) haben sich seit dem 1. Januar 2012 verändert. Neue Nachweispflichten auf Grundlage der Dritten Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sind zu beachten.

Unternehmen, die Waren von Deutschland ins Drittland exportieren, können diese als sog. Ausfuhrlieferung steuerfrei abrechnen (§ 4 Nr. 1a i. V. m. § 6 UStG).

Die Steuerfreiheit bezieht sich auch auf handelsübliche Nebenleistungen, die in Verbindung mit der steuerfreien Ausfuhrlieferung erbracht werden, z. B. Transportkosten, Verpackungs- und Versicherungskosten, Erstellung von Gutachten, Plänen etc.

Neben dem Vorliegen der materiellen Voraussetzungen der Steuerbefreiung, ist eine weitere wichtige Nebenbedingung für die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit die, dass die entsprechenden Voraussetzungen auch nachgewiesen werden können.

Die Ausfuhrbelegnachweise müssen sich grundsätzlich im Besitz des nachweispflichtigen Unternehmers befinden. Es genügt nicht, wenn sich diese im Besitz eines anderen Unternehmers oder einer Behörde befinden.

Soweit die Belege nicht von vornherein vorliegen, ist auf ihr Fehlen bei der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung oder der Umsatzsteuerjahreserklärung im Vorgriff auf die zu erwartende Steuerfreiheit hinzuweisen.

Unterbleibt der Hinweis, macht sich der Unternehmer bei Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen der Steuerhinterziehung schuldig, auch wenn die Nachweise nachträglich noch beigebracht werden.

Die Pflicht zur elektronischen Ausfuhranmeldung betrifft alle Beförderungswege (Straßen-, Luft-, See-, Post- und Bahnverkehr). Befördert der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand selbst - z.B. durch Transport im eigenen LKW, erfolgt ab 1. Januar 2012 der Nachweis durch einen Ausgangsvermerk, den die zuständige Ausfuhrstelle auf elektronischem Weg übermittelt hat oder mit der ausgedruckten und mit Dienststempelabdruck versehenen Druckversion des Ausgangsvermerks. Auch wenn Sie EXW liefern, also ab Werk, brauchen Sie einen Nachweis über das Verbringen der Ware in ein Drittland!

Zahlungsnachweise oder Rechnungen können grundsätzlich nicht als Nachweis anerkannt werden.

Für Einfuhrverzollungsbelege aus dem Drittland kann die Ausfuhrzollstelle die Vorlage einer amtlich anerkannten Übersetzung verlangen.

